

Unrecht und Schuld Schuld ist und daß auch erlittenes Unrecht niemandem das Recht gibt, anderen Unrecht zuzufügen.“ Homeyer erhielt Beifall vom polnischen Episkopat, das Eis schien gebrochen, zumal auch Primas *Józef Glemp* von einer „notwendigen geistigen Umgestaltung und Umwandlung“ sprach. Glemp, von Krankheit gezeichnet, wörtlich: „Wir wollen, daß der Geist der Versöhnung, der sich damals mittels der gegenseitigen Vergebung geoffenbart hat, jetzt für neue Zeiten bestätigt wird. Wir wollen auch, daß in dieser neuen Periode jene Vorhaben durchgeführt werden, deren Umsetzung in den vergangenen 25 Jahren nicht gelungen ist.“

Doch der Eindruck täuschte. Am Abend des 21. November benötigte man mehrere Stunden, um ein gemeinsames Abschlußkommuniqué zu formulieren. Vor allem der Posener Erzbischof *Jerzy Stroba* verhinderte offenbar einen Text, der zur Schuldfrage der Vertreibung und zur Seelsorge an Deutschsprachigen in Schlesien ein für allemal Klarheit gebracht hätte. So aber heißt es in dem Abschlußkommuniqué u. a.: „Der Weg der Versöhnung war nicht ohne Schwierigkeiten. Nie aber haben die polnischen und die deutschen Bischöfe von dem 1965 begonnenen Weg abgelenkt. Der Briefwechsel ist und bleibt Grundlage und Geist unseres gemeinsamen Weges.“

Vieles spricht dafür, daß der gemeinsame Weg auch künftig noch steinig sein wird. Erst jetzt verständigte man sich darauf, eine gemeinsame Historikerkommission zu berufen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzurichten, um die völkerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Vertreibung aufzuarbeiten und den Jugendaustausch auf kirchlicher Ebene zu forcieren. Diese Absichtserklärungen müssen jedoch erst noch konkretisiert werden. Daher wollen sich polnische und deutsche Bischöfe bereits vom 2. bis 4. April 1991 in Deutschland treffen. Aus der deutschen Delegation war zu erfahren, daß man diese Begegnung sehr präzise und gewissenhaft vorbereiten will – zumal man auch daran denkt, die deutsch-polnische Bischofskommission neu zu besetzen. *bö*

## Bespitzelung

*Das Basler Pfingsttreffen von 1989 wurde vom Schweizer Nachrichtendienst überwacht*

Nachdem in der Schweiz eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) 1989 Rechts- und Zweckwidrigkeiten der umfangreichen Personendateien bei der Bundesanwaltschaft und der Bundespolizei aufgedeckt hatte, wurde dem militärischen Nachrichtendienst vorgeworfen, Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie Organisationen systematisch zu bespitzeln. Um diesen Vorwurf abzuklären, setzte das Parlament eine Untersuchungskommission „Zur besonderen Klärung von Vorkommnissen von großer Tragweite im Eidgenössischen Militärdepartement“ ein, die ihren Bericht am 23. November der Öffentlichkeit vorstellte.

Die Kommission, die einen politischen und keinen richterlichen Auftrag hatte, befaßte sich mit den Bereichen Nachrichtendienst und *Abwehr*, den Personendateien und der Vorbereitung von Notstandsmaßnahmen. In ihrem Bericht deckt sie nicht nur Mängel und Fehler auf, die zu beheben der Bundesrat bereits begonnen hat, sondern bringt auch zutage, wie die Schweiz gegen die Sicherheitsbedrohung im Kalten Krieg vorgesorgt und daß sie diese Art Vorsorge *bis in die Gegenwart* weitergeführt hat. So wurde beispielsweise im Bereich der Notstandsmaßnahmen eine Widerstandsorganisation und ein außerordentlicher Nachrichtendienst aufgebaut, die nicht nur höchst geheim, sondern von der militärischen und politischen Führung unabhängig waren; beide wurden inzwischen aufgelöst.

Bei der Nachrichtenbeschaffung wurden zum einen *strukturelle Mängel* aufgezeigt: der Chef der militärischen Untergruppe war zugleich Chef der Bundespolizei, das Sicherheitsbedürfnis wurde dem Daten- bzw. Persön-

lichkeitsschutz uneingeschränkt vorgeordnet, und zum andern kam heraus wie sehr das den Maßnahmen zugrunde liegende Bedrohungsszenario bis in die Gegenwart vom *Kalten Krieg* bestimmt war. Dazu gehörte, daß sogenannte Frontorganisationen, inländische Organisationen mit möglichen Verbindungen zum sowjetischen Herrschaftsbereich, regelmäßig ausgeforscht wurden und daß deren Tätigkeiten in Kategorien des Kalten Krieges beurteilt wurden. Zu welcher für ihn peinlichen Ergebnissen der militärische Nachrichtendienst dabei kam, belegt der Kommissionsbericht mit seinem Umgang mit der Europäischen Ökumenischen Versammlung „Frieden in Gerechtigkeit“ (HK, Juli 1989, 297–299). Die Unterabteilung „Nachrichten und Abwehr“ des Militärdepartementes ließ diese durch die Regierung des Kantons Basel-Stadt eingeladen und von ihr und von der Eidgenossenschaft auch finanziell unterstützte Versammlung bespitzeln, wobei der Spitzel schon in die Vorbereitungsstadien eingeschleust wurde. Sein Bericht läßt allerdings nicht erkennen, daß er dabei auch etwas gelernt hat: Für ihn war die Mehrheit der Besucher „der rot-grün-alternativen Szene“ zuzuordnen, die „sich während der Versammlung ideologisch aufdatieren lassen und mit aktiver Desinformation eindecken“ konnte.

Diese Einschätzung der Basler Versammlung stimmt im Kern mit der von rechtsbürgerlicher Seite in der Schweiz an ihr wie an jedem politischen oder politisch relevanten Engagement der Kirchen geäußerten Kritik überein. Daß sich diese Kreise gegen Veränderung, sei sie nun sozial („rot“), ökologisch („grün“) oder vom Lebensstil her („alternativ“) motiviert, sperren, ist nicht neu; daß staatliche Organe in gleichen Kategorien befangen sind, muß in einer direkten Demokratie, wie es die Schweiz ist, besonders zu denken geben.

Nachdem sich in einer Volksabstimmung vor Jahresfrist ein Drittel der Abstimmenden „für eine Schweiz ohne Armee“ ausgesprochen hat (HK, Januar 1990, 9), dürfte das zutage getretene Verhalten des militärischen

Nachrichtendienstes die Armee nicht nur unter zusätzlichen Legitimationsdruck gesetzt, sondern das „Definitionsmonopol“ der Armee in Sachen Bedrohung und Sicherheit noch erfolgreicher aufgebrochen haben. Die Prioritäten in der Sicherheitspolitik dürften zunehmend von den gesellschaftlichen Kräften bzw. politischen Behörden und weniger von den militärischen Sachverständigen definiert werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es in einer Demokratie im militärischen Bereich Zielkonflikte gibt wie jenen zwischen Geheimhaltung und offener Kritik und politischer Kontrolle. Es liegt in der Natur der Schweizer und Schweizerinnen, daß sie mit Widersprüchen zwischen nationaler Identität und internationaler Wirklichkeit Mühe haben. Sogar die armeerfreundliche „Neue Zürcher Zeitung“ mußte eingestehen, daß zur Zeit des Kalten Krieges die schweizerische Gegenwehr „im Kern berechtigt“ war, ihre Methoden jedoch „manchmal zweifelhaft“ waren (24./25. 11. 1990). Daß diese Zeit des Kalten Krieges vorbei ist, werden auch die nationalkonservativen Schweizer mit der Zeit noch wahrnehmen. we

## Grenzfall?

*Könnte ein Krieg am Golf gerecht sein?*

Unter welchen Bedingungen ließe sich ein militärisches Vorgehen der USA und ihrer Verbündeten gegen den Irak moralisch rechtfertigen? Wäre ein Krieg am Persischen Golf zur Rückeroberung des besetzten Kuwait nach den Prinzipien und Kriterien der christlichen Friedensethik überhaupt zu legitimieren? Diese Fragen stellen sich seit Beginn der jüngsten Nahostkrise Anfang August vor allem den Kirchen in den militärisch direkt involvierten westlichen Demokratien, besonders in den Vereinigten Staaten, die den Löwenanteil des militärischen Potentials am Golf stellen, aber auch

in Großbritannien und Frankreich. Die amerikanischen Bischöfe diskutierten bei ihrer Vollversammlung Mitte November intensiv über den Golfkonflikt und legten ihre Position in Schreiben an Präsident *George Bush* und Außenminister *James Baker* dar. Die katholischen Bischöfe von England und Wales erarbeiteten eine Stellungnahme zur Golfkrise, die am ersten Adventssonntag in den Gottesdiensten verlesen wurde.

In den frühen achtziger Jahren wurden die Kirchen in Westeuropa und Nordamerika vor allem von den Risiken und Paradoxien der *nuklearen Abschreckung* umgetrieben. Es war die Zeit der sowjetischen Auf- und der westlichen Nachrüstung im atomaren Mittelstreckenbereich. Dementsprechend konzentrierten sich die Friedenshirtsbriefe der verschiedenen Episkopate denn auch auf die moralische Bewertung des nuklearen Abschreckungssystems. Die nukleare Abschreckung besteht weiter, hat aber durch das neue Verhältnis der Kooperation zwischen den beiden atomaren Supermächten USA und Sowjetunion einen anderen, weniger bedrängenden Stellenwert erhalten. Damit schieben sich auch für die ethische Urteilsbildung in den Kirchen wieder stärker „normale“ Kriegsszenarios unterhalb der Schwelle des nuklearen Schlagabtauschs in den Vordergrund.

Weder die amerikanischen noch die deutschen Bischöfe machten sich in ihren Friedenshirtsbriefen von 1983 (vgl. HK, Juni 1983, 255 ff.) eine radikale pazifistische Position zu eigen. In beiden Fällen wurde vielmehr festgehalten, daß es in *Grenzfällen* einen legitimen Einsatz militärischer Mittel zu Verteidigungszwecken geben könne. Der amerikanische Hirtenbrief griff dabei ausführlich auf die traditionelle Lehre vom „gerechten Krieg“ zurück, der es ja nicht um eine vorschnelle Legitimierung, sondern gerade um die moralische Eingrenzung von Kriegsgründen („*ius in bellum*“) und von Mitteln der Kriegführung („*ius in bello*“) zu tun ist. In diesem Sinn führen die amerikanischen Bischöfe die einzelnen Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg jetzt auch in ihrem Brief an Außenminister Baker an: Gibt es

für einen Militäreinsatz am Golf einen gerechten Grund, und liegt die rechte Absicht vor? Wäre er wirklich letztes Mittel, und hätte er Aussicht auf Erfolg? Wäre die notwendige Verhältnismäßigkeit der Mittel im Blick auf den angezielten Zweck gewahrt?

Beim Versuch einer Wertung der Situation nach diesen Kriterien wiegen derzeit die Gründe *gegen* einen Militäreinsatz am Golf zweifellos schwerer als die Gründe dafür: Zwar liegt ein klarer Fall von Aggression vor, den die Staatengemeinschaft nicht hinnehmen kann. Außerdem ist der Einsatz militärischer Mittel aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen anders zu bewerten als das eigenmächtige Vorgehen einer Großmacht. Aber bisher ist nicht klar, welche Ziele ein Militäreinsatz gegen den Irak letztlich haben würde oder sollte: Befreiung Kuweits, Zerstörung des irakischen Militärpotentials, Sicherung der Ölversorgung, Stabilisierung der politischen Gesamtsituation im Nahen Osten. Nicht alle diese Ziele sind in gleicher Weise legitim bzw. hinreichende Rechtfertigung für einen Krieg. Es ist auch unsicher, ob sie durch ein militärisches Vorgehen überhaupt erreicht werden können. Vor allem ist aber angesichts der vorhandenen militärischen Potentiale und der labilen Lage der Region das Risiko einer massiven Eskalation mit unübersehbaren Folgen sehr hoch.

Es ist daher nur zu verständlich, wenn die Kirchen in ihren Stellungnahmen sehr nachdrücklich zur Ausschöpfung aller friedlichen Lösungsmöglichkeiten aufrufen und nicht vorschnell Rechtfertigungsgründe für einen Militäreinsatz absegnen. Der Brief der amerikanischen Bischöfe an Außenminister Baker spricht von dem „Imperativ, eine friedliche Lösung der Krise zu suchen und legitime Ziele mit gewaltfreien diplomatischen Mitteln zu verfolgen“. Allerdings zeigt sich gerade beim Golfkonflikt, daß die Prinzipien christlicher Friedensethik im konkreten Einzelfall nur von begrenztem Nutzen sind. Das moralische Urteil läßt sich nicht aus abstrakten Grundsätzen allein ableiten, sondern unterliegt der Güterabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände. ru